



MARKT HAHNBACH

SG 22, 632

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus dem Ortsteil Godlricht, Markt Hahnbach in den Gebenbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 270/4, Gemarkung Ursulapoppenricht

Der Markt Hahnbach hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach 09.07.1999 wurde dem Markt Hahnbach die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Mischwasser aus dem Ortsteil Godlricht in den Gebenbach einzuleiten.

Das gesamte Abwasser aus den südlichen Ortsteilen des Marktes Hahnbach wird dem Hauptpumpwerk in Ursulapoppenricht zugeleitet und von da der Kläranlage Hahnbach zugeführt. Als Regenentlastung ist ein Regenüberlaufbecken vorgeschaltet, das als Stauraumkanal mit unterliegender Entlastung mit einem Nutzinhalt von $V = 56,6 \text{ m}^3$ ausgestaltet ist.

Das Abwasser wird bei Eintritt des Berechnungsregens auf dem Grundstück Fl.Nr. 270/4, Gemarkung Ursulapoppenricht, in den Gebenbach eingeleitet.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

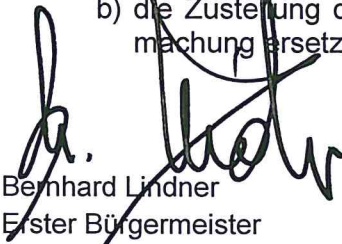
1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 07.09.2018 bis zum 05.10.2018 im Rathaus in Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach, Zimmer-Nr. 10, während der Dienststunden zur Einsicht aus;

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Marktes Hahnbach unter folgender Internetadresse <http://www.hahnbach.de> einzusehen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Markt Hahnbach oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.;

5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



Bernhard Lindner
Erster Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln

vom: 06.09.2018

bis: 08.10.2018

bestätigt: